

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 422/76

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

A-6010 Innsbruck, am 30. Oktober 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 15.1.

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

DR. SCHWAMBERGER

Z'	57	GE 9
Datum:	24. NOV. 1987	
Verteilt	30. Nov. 1987	<i>WLB</i>

S. Dayak

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen
geändert werden - Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1988;
Ergänzung des am 21. August 1987
versandten Entwurfes;
Stellungnahme

Zu Zahl 41.010/6-1/1987 vom 9. Oktober 1987

Zum übersandten Entwurf von Ergänzungen zum Entwurf eines
Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 wird folgende Stel-
lungnahme abgegeben:

1. Da der Inhalt der nunmehr vorliegenden Ergänzungen zum
Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes weit-
gehend dem Inhalt von Ergänzungen zum Entwurf einer 44.
ASVG-Novelle entspricht, beide Entwürfe sehen Begleitmaß-
nahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 vor -,
wird auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung
zu Ergänzungen zum Entwurf einer 44. ASVG-Novelle vom
28. Oktober 1987, Präs.Abt. II - 25/501, und auf die grund-
sätzlichen Bedenken gegen diese Ergänzungen verwiesen.

- 2 -

2. Die beabsichtigte Änderung der Bestimmungen über die Hilflosenzulage - in Zukunft soll die Hilflosenzulage für die Dauer einer Pflege auf Kosten eines Sozialhilfeträgers zu 80 % ruhen - stellt eine Kostenüberwälzung auf die Länder dar. Dadurch entsteht der Eindruck, daß auf Kosten der Länder Finanzierungsprobleme des Bundes gelöst werden sollen. Eine solche Kostenverschiebung zu Lasten der Länder wird entschieden abgelehnt.
3. In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird die Ansicht vertreten, daß es sich bei der Hilflosenzulage nicht um eine Versorgungsleistung handelt, sondern um eine Leistung, die der Sozialhilfe zuzuordnen ist. Die Gewährung von Hilflosenzulagen sei demnach als Aufgabe der Sozialhilfeträger anzusehen. Diese kompetenzrechtliche Zuordnung der Hilflosenzulage wird abgelehnt. Auch in den allgemeinen Ausführungen über die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorliegenden Regelungen ist von einer solchen kompetenzrechtlichen Betrachtungsweise nicht die Rede. Diese Kompetenzzuordnung scheint eher vom Bemühen um die Sanierung des Bundeshaushaltes getragen zu sein. Bei dieser Auslegung ist auch ungeklärt, ob die dem Versorgungsberechtigten auch weiterhin ausbezahlten 20 % der Hilflosenzulage einem anderen Kompetenztatbestand zuzuordnen sind und welche kompetenzrechtliche Sicht der Hilflosenzulage bei Bezahlung an solche Versorgungsberechtigte, die nicht in einem Pflegeheim untergebracht sind - aber etwa ambulant auf Kosten eines Sozialhilfeträgers gepflegt werden - angebracht ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschumkohler